



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0147/2018

Vorlage: ST/0184/2018		Datum: 25.10.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der SPD-Ratsfraktion: Bessere Beschilderung in der Neuendorfer Straße, Blumenstraße, Theodor-Heuss-Ufer			
Gremienweg:			
27.11.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Ursprünglicher Antrag:

„Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird gebeten, für eine bessere Beschilderung/Wegweisung für Radfahrer in Lützel im Bereich Neuendorfer Straße/ Blumenstraße/ Theodor-Heuss-Ufer, sowie Markierung von Radwegen auf o.g. Straßen abschnittsweise zu sorgen. Zudem soll sie bitte prüfen, ob der Bürgersteig in der Neuendorfer Straße zwischen Einmündung Schartwiesenweg und Einmündung Blumenstraße durch eine entsprechende Beschilderung (Zeichen 239) als reiner Fußgängerweg ausgewiesen werden kann.

Begründung:

Der Bürgersteig in der Neuendorfer Straße zwischen Schartwiesenweg und Balduinbrücke wird sehr häufig von Radfahrern unberechtigterweise als Radweg gedeutet und benutzt. Besonders auf dem Abschnitt neben der Mauer des Wasser- und Schifffahrtsamtes, wo der Bürgersteig nur schmal ist und zusätzlich oft die rückwärtigen Teile von geparkten LKWs in den Weg hineinragen, ist es für Fußgänger unzumutbar, dass dort zusätzlich Radfahrer unterwegs sind. Vor allem Touristen des Campingplatzes glauben häufig, dass der Bürgersteig auch als Radweg genutzt werden darf. Diese Fehlinterpretation könnte durch eine entsprechende Beschilderung an der Einmündung des Schartwiesenweges in die Neuendorfer Str. und an der Einmündung Blumenstr. unterbunden werden. Um die Radfahrer und Radwandertouristen besser zu leiten, sollte zudem die Beschilderung am Theodor-Heuss-Ufer unbedingt verbessert werden, etwa durch Zusatzschilder „Campingplatz/ Andernach/ Rhein“ bzw. „Koblenz-Zentrum/ Altstadt“. Denn oftmals verlieren Radfahrer am Theodor-Heuss-Ufer/ Blumenstraße die Orientierung, wenn sie etwa von der Mosel zum Rhein wollen. Eine Beschilderung und Führung zur Balduinbrücke (ins Zentrum) und Campingplatz (Rheinufer) ist zwingend erforderlich. Ferner sollte im Bereich Neuendorfer Str. zwischen Schartwiesenweg und Blumenstr. auf beiden Fahrbahnseiten ein Fahrradstreifen markiert werden. Sodann sind die Radfahrer auch besser geleitet auf ihren Wegen von und nach Koblenz.“

Stellungnahme:

Hinsichtlich der wegweisenden Beschilderung im Bereich des Theodor-Heuss-Ufers und der Blumenstraße wird eine Überprüfung durch das Amt 61 bzw. Radverkehrsbeauftragten erfolgen.

Bisher liegen der zuständigen Polizeiinspektion und der Straßenverkehrsbehörde keine Beschwerden hinsichtlich der illegalen Gehwegbenutzung durch Radfahrer im Bereich der Neuendorfer Straße vor. Die Polizei wurde durch die Verwaltung über die im Antrag geschilderten Probleme informiert und um Kontrollen gebeten. Eine Beschilderung des Gehwegs, der baulich einwandfrei als solcher erkennbar ist, erfolgt nicht. Es liegt keine zwingende Notwendigkeit zur Anordnung einer

entsprechenden Beschilderung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO vor. Eine vergleichbare Konfliktlage/Gefahrenlage, wie Sie sowohl der Verwaltung als auch der Polizei am Peter-Altmeier-Ufer bekannt ist und zur Anordnung der Gehweg-Zeichen geführt hat, liegt hier nicht vor.

Des Weiteren wird keine Markierung von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen für den Radverkehr erfolgen, da sich der Bereich in einer Tempo 30-Zone befindet. In Tempo 30-Zonen sind die dafür notwendigen Markierungen (Verkehrszeichen 295 oder 340) gemäß § 45 Abs 1c StVO nicht zulässig. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Radverkehr in Tempo 30-Zonen mit dem anderen Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn geführt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag zurückzunehmen bzw. den Antrag zurück zu weisen.